

## Zwölfter Abschnitt.

### Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Compagnien.

#### § 141.

##### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Compagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Classe in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufsteigen zu den oberen Matrosenclassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stationen-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältnisse verbleiben.

#### § 142.

##### Militär-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Compagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Compagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Compagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§ 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältnisse belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigte Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkte der Vereidigung ab gerechnet.